



Was Sie beachten sollten beim ...

Rücktritt von Lebensversicherungen

Kapital zurück plus vier Prozent Zinsen, versprechen Verbraucherschützer Kunden, die von einer Lebensversicherung zurücktreten wollen. Trotzdem sollte ein Rücktritt gut überlegt werden.

Mehr Tipps für Ihre persönlichen Finanzen:
www.diepresse.com/meingeld

Tipp 1

Vertrag prüfen lassen. In der Vergangenheit gab es in Rücktrittsbelehrungen typische Fehler, die in vielen Fällen auftraten. Trotzdem muss jeder Vertrag einzeln geprüft werden. Vor allem bei bloßen Formalfehlern ist zudem unsicher, wie die Gerichte das beurteilen. Die Judikatur ist da uneinheitlich und zum Teil widersprüchlich, viele Fälle sind noch anhängig.

Tipp 2

Abwägen. Es kann gute Gründe geben, einen Vertrag trotz fehlerhafter Rücktrittsbelehrung zu behalten – etwa wenn die Garantieverzinsung gut ist oder wenn eine gute Risikoabsicherung (nicht bloß in Form einer Prämienrückzahlung) enthalten ist, die man weiterhin braucht. Eine solche wird man Jahre später kaum mehr zu denselben Konditionen bekommen.

Tipp 3

Kosten. Hat man eine Rechtsschutzversicherung, fährt man im Fall eines Prozesses am besten. Wenn nicht, kann ein Prozessfinanzierer helfen. Ihm steht eine Quote des erstrittenen Betrages zu. Um den Streitwert niedrig zu halten, muss „in eventu“ die Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden. Der Rückkaufwert steht dem Kunden dann ohne Abzug zu.

Tipp 4

Tilgungsträger. Bei Lebensversicherungen, die als Tilgungsträger für endfällige Kredite dienen, muss man einen Rücktritt vorher mit der Bank absprechen. Der Rückkaufwert geht dann als Tilgung an die Bank, ein erstrittener Mehrbetrag sollte dem Kunden zustehen bzw. ebenfalls in die Tilgung fließen. Sinnvoll kann es sein, den Rest in einen Abstattungskredit umzuwandeln.

Raus aus dem Vertrag - oder doch nicht?

Lebensversicherungen. Die Regierung möchte das „ewige Rücktrittsrecht“, das bei Belehrungsfehlern gilt, unattraktiver machen, Verbraucherschützer raten, noch vorher auszusteigen. Es gibt aber auch Fälle, in denen das nicht sinnvoll ist.

VON CHRISTINE KARY

Wien. Morgen, Dienstag, steht sie wieder einmal auf der parlamentarischen Agenda: die umstrittene Neuregelung des „ewigen Rücktrittsrechts“ bei Lebensversicherungen. Dieses soll beschränkt werden, der Finanzausschuss hat den entsprechenden Beschluss in der Vorwoche jedoch vertagt und den Gesetzesentwurf in eine Ausschussbegutachtung geschickt. In der morgigen Sitzung geht die Debatte darüber wohl weiter.

Es ist der dritte Anlauf, um das unbefristete Rücktrittsrecht zu kappen. Laut EuGH-Judikatur und einem darauf basierenden Urteil des Obersten Gerichtshofs (7Ob107/15h) steht dieses Recht Versicherungsnehmern zu, wenn in ihrem Vertrag die Widerrufsbelehrung gefehlt hat oder mangelhaft war. Rund fünf Millionen Verträge könnten demnach rückabwickelbar sein, schätzen Konsumentenschützer.

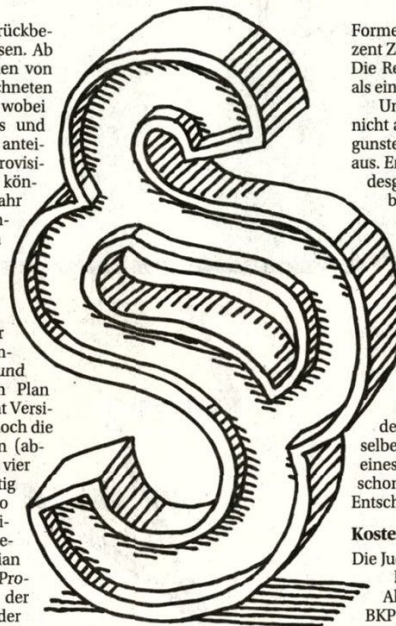
Das Gesetz, das nun auf den Weg gebracht werden soll, will das deutlich unattraktiver machen: Wer innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss zurücktritt, soll die

eingezahlten Prämien zurückbekommen, jedoch ohne Zinsen. Ab dann soll man nur noch den von der Versicherung berechneten Rückkaufwert bekommen, wobei je nach Art des Vertrages und Rücktrittszeitpunktes auch anteilige Abschlusskosten und Provisionen abgezogen werden können. Ab dem sechsten Jahr sollen diese Kosten zur Gänze zu Lasten des Kunden gehen.

„Wie eine Kündigung“

In Kraft treten soll die Neuregelung am 1. Jänner 2019 – was Konsumentenschützer, Anleugeranwälte und Prozessfinanzierer auf den Plan ruft. Ihrer Ansicht nach steht Versicherungsnehmern derzeit noch die Rückzahlung ihrer Prämien (abzüglich Risikoanteil) plus vier Prozent Zinsen zu. „Künftig wird der Rücktritt aber so unattraktiv wie die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags“, sagt Fabian Keller, Chef des deutschen Prozessfinanzierers Facto – der nun auch in Österreich in der Sache aktiv wird – zur „Presse“.

Wer zurücktreten kann, sollte es rasch tun, bevor sich die Rechtslage ändert, raten daher viele Verbraucherschützer betroffenen Kunden. Die Versicherungsbranche sieht das naturgemäß anders. Sie warnt vor „Geschäftemacherei“ und beklagt, das ewige Rücktritts-



recht in derzeitiger Form gehe zu Lasten der „vertragstreuen“ Kunden, weil sich die Kosten, die den Versicherern dadurch entstehen, in niedrigeren Gewinnbeteiligungen niederschlagen.

Laut Manfred Rapf vom Versicherungsverband ist zudem die

Formel „Geld zurück plus vier Prozent Zinsen“ keineswegs gesichert: Die Rechtslage sei da alles andere als eindeutig.

Und es gingen auch tatsächlich nicht alle bisherigen Verfahren zugunsten der Versicherungsnehmer aus. Erst kürzlich ließ das Oberlandesgericht Graz einen Kläger abblitzen: In der Rechtsbelehrung seines Vertrages hatte es irrtümlich geheißen, der Rücktritt müsse schriftlich erfolgen. Das habe ihn jedoch nicht in seiner 30-tägigen Überlegungsfrist beschnitten, entschied das Gericht. Ganz sicher war es sich seiner Sache jedoch nicht, sondern ließ dem Kläger den Weg zum OGH offen. Dieselbe Frage wurde – aufgrund eines anderen Falles – auch schon dem EuGH vorgelegt, eine Entscheidung steht noch aus.

Kostenrisiko vermeiden

Die Judikatur ist uneinheitlich. Das bestätigt auch Rechtsanwalt Alexander Klausner (Kanzlei BKP). Der Verbraucherrechtsexperte war bereits für den VKI in der Sache aktiv, nun kooperiert er mit Facto. Sich an einen Prozessfinanzierer zu wenden, sei sinnvoll, so man keine Rechtsschutzversicherung hat, die solche Fälle abdeckt, sagt er. Denn man solle jedenfalls versuchen, „ohne Kostenrisiko“ das Bestmögliche zu erreichen.

Der Anwalt betont aber auch, dass ein Rücktritt nicht immer sinnvoll ist: „Jeder Fall muss genau angeschaut werden. Vielleicht ist in dem Vertrag ja ein hoher Garantiezins vereinbart. Oder es gibt eine hohe Risikoabsicherungskomponente für Berufsunfähigkeit oder Ableben.“ Einen solchen Vertrag rückabzuwickeln, wäre dann schlichtweg ein Fehler. Das bestätigt auch Keller: „Fälle, in denen wir den Vertrag für gut halten, nehmen wir gar nicht an“, sagt er.

Und was passiert, wenn man auf Rücktritt klagt und abblitzt? Weil „in eventu“ die Kündigung des Vertrags erklärt werden muss, um Streitwert und Kosten zu reduzieren, bekommt man dann nur noch den Rückkaufwert, erklärt Klausner. Die Option, den Vertrag weiterlaufen zu lassen, habe man in diesem Fall nicht mehr.

Auf einem anderen Blatt steht, ob das neue Gesetz, sollte es wie geplant beschlossen werden, überhaupt dem EU-Recht entspricht. Klausner hat da Zweifel: Zwar habe der EuGH nur festgelegt, dass der Rücktritt in solchen Fällen unbefristet möglich sein muss – die konkreten Rücktrittfolgen dürfe das nationale Recht regeln. Allerdings dürfen dabei die unionsrechtlichen Vorgaben nicht ausgehöhlt werden. Was aber durchaus der Fall sein könnte, wenn man nach einem Vertragsrücktritt nur noch den Rückkaufwert bekommt.

[StockPhoto]